

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV a (verantwortliche
Ausführung vermessungstechnischer Ingenieurarbeiten eines
Flurbereinigungsverfahrens)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 242/73

Urteil des BAG vom 3. April 1974 IAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



4 AZR 242/73

6 (5) Sa 85/72 Niedersachsen

Verkündet am
3. April 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. April 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Auffarth sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 15. Februar 1973 - 6 (5) Sa 85/72 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der 1920 geborene Kläger begann Ostern 1934 beim Kulturamt Osnabrück die Lehre als Vermessungstechniker. Nach erfolgreichem Lehrabschluß schloß sich eine weitere Ausbildung im Behördendienst an, die mit einer Prüfung abgeschlossen wurde, welche dem Kläger die Berechtigung verlieh, die Berufsbezeichnung "behördlich geprüfter Vermessungstechniker" zu führen. Seit dem 1. Mai 1956 erhält der Kläger Vergütung nach VergGr. IV b TO.A/BAT.

Der Kläger bearbeitet bei dem Niedersächsischen Kulturamt Hannover das Sachgebiet Flurbereinigung. Seit Oktober 1969 hat der Kläger die Flurbereinigungsverfahren Neuwarmbüchen, Osterwald, Jeinsen, Lühnde, Lemmie und Groß Munzel-Barrigsen bearbeitet; in dem Verfahren Jeinsen hat er sämtliche Arbeiten erledigt, in dem Verfahren Lühnde hat er den ersten technischen Sachbearbeiter vertreten und in den übrigen Verfahren Teilarbeiten durchgeführt.

In einer Arbeitsplatzbeschreibung des Kulturamtes Hannover vom 29. April 1970 bewertete dieses auf dem vom Kläger wahrgenommenen Sachgebiet der Flurbereinigung 64 % der Arbeit nach den Merkmalen der VergGr. IV a, 28 % nach der VergGr. IV b und 8 % nach der VergGr. V a BAT. Mit Schreiben vom 28. Mai 1970 machte der Kläger, der der DAG angehört, Höhergruppierung nach VergGr. IV a BAT geltend.

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 an in die VergGr. IV a BAT höherzugruppieren und entsprechend zu bezahlen. Er hat die Auffassung vertreten, daß er mit seiner Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT erfülle, da er bei den seit dem Jahre 1960 durchgeführten 13 Flurbereinigungsverfahren die vermessungstechnischen Ingenieurarbeiten verantwortlich ausgeführt habe.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, nach seiner Auffassung setze eine Höhergruppierung in die VergGr. IV a BAT voraus, daß der Kläger sich mit seiner Tätigkeit zu mehr als 50 % aus der VergGr. IV b BAT herausheben müsse; der Kläger habe jedoch seit Oktober 1969 nur zu 13,5 % seiner Tätigkeit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Aufgaben ausgeübt, die nach VergGr. IV a BAT zu bewerten seien. Der Kläger habe auch keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit ausgeübt. Ein technischer Sachbearbeiter müsse die gleichen Leistungen erbringen wie beamtete Sachbearbeiter der Besoldungsgruppen A 9 und A 10. Der Arbeitsplatz des Klägers erhalte nicht durch Tätigkeiten der VergGr. IV a BAT sein Gepräge.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 13.800,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

Wenn der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes beantragt, ihn nach VergGr. IV a BAT "einzugruppieren und entsprechend zu bezahlen" und das Arbeitsgericht das beklagte Land nach diesem Antrag verurteilt hat, so ist das insoweit unzutreffend, als die Vergütung der Angestellten im öffentlichen Dienst sich gemäß §§ 22, 23 BAT nach ihrer überwiegend auszuübenden Tätigkeit richtet und deswegen keine "Eingruppierung" in die höhere Vergütungsgruppe seitens des Arbeitgebers voraussetzt. Deshalb hat der Angestellte auch keinen Anspruch darauf, in die höhere Vergütungsgruppe "eingruppiert" zu werden (vgl. BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A). Jedoch ergibt sich aus dem weiteren Klageantrag und seiner Begründung, daß der Kläger in Wirklichkeit den in Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes üblichen Antrag auf Feststellung stellen will, daß ihm ab 1. Dezember 1969 Vergütung nach der höheren VergGr. IV a BAT gezahlt werden soll. In diesem Sinne ist der Antrag des Klägers in entsprechender Anwendung von § 133 BGB auszulegen und auch das Urteil des Arbeitsgerichts und das bestätigende Urteil des Landesarbeitsgerichts zu verstehen. Mit dieser Maßgabe ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die Klage sowohl nach § 253 ZPO als auch nach § 256 ZPO zulässig und das angefochtene Urteil in diesem Sinne zu bestätigen (vgl. Urteil des Senats vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, demnächst AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT).

Entgegen der Auffassung der Revision konnte das Landesarbeitsgericht im Rahmen des ihm insoweit zustehenden Beurteilungsspielraumes vorliegendenfalls auch mit Recht davon ausgehen, daß die vom Kläger ausgeübte und auszuübende Tätigkeit eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit ist und sich nicht aus mehreren jeweils für sich zu bewertenden Teiltätigkeiten zusammensetzt (BAG AP Nr. 27, 40 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen). Das Landesarbeitsgericht entnimmt dies nicht nur der Tatsache, daß die Tarifvertragsparteien gemäß der Protokollnotiz Nr. 32 zum Tarifvertrag vom 23. September 1969 die vermessungstechnischen Ingenieurarbeiten bei Flurbereinigungsverfahren als einheitliche Aufgabe bewerten, sondern schließt dies auch aus der Behördenorganisation bei den Kulturämtern in Niedersachsen, wonach Aufsichts- und Prüftätigkeiten sowie die Ausführung der vermessungstechnischen Ingenieurarbeiten organisatorisch zusammengefaßt waren. Mit Recht beruft sich das Landesarbeitsgericht insoweit darauf, daß das Sachgebiet Flurbereinigung auch tariflich zusammengefaßt und deswegen tarifrechtlich einheitlich zu bewerten ist. Unter diesen Umständen ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausgeht (vgl. auch dazu Urteil des Senats vom 9. November 1973 wie zuvor).

Mit Recht folgert das Landesarbeitsgericht daraus weiter, daß die einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit des Klägers insgesamt nach VergGr. IV a BAT zu bewerten ist. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes kommt es nach den Tätigkeitsmerkmalen der begehrten VergGr. IV a BAT nämlich nicht darauf an, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der begehrten höheren Vergütungsgruppe auch überwiegend erfüllt. Das wird nach den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe gerade nicht gefordert und ergibt sich insbesondere auch nicht aus §§ 22, 23 BAT. Vielmehr genügt es, wenn der Kläger überhaupt mit der zu bewertenden Tätigkeit sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung seines Aufgabenkreises aus



- 5 -

VergGr. IV b BAT Fallgruppe 22 heraushebt. Im Gegensatz zu den Tätigkeitsmerkmalen etwa der VergGr. V b oder V c BAT (jeweils erste Fallgruppe), wo ausdrücklich "überwiegend" selbständige Leistungen gefordert werden, heißt es in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 11 nicht, daß auch einzelne Tätigkeitsmerkmale ihrerseits überwiegend erfüllt sein müßten. Auch §§ 22, 23 BAT fordern nicht, daß die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Vergütungsgruppe überwiegend erfüllt sein müßten, sondern verlangen lediglich, daß die "überwiegend auszuübende Tätigkeit", an deren Stelle vorliegend die einheitlich auszuübende Gesamttätigkeit des Klägers tritt, den Tätigkeitsmerkmalen der höheren Vergütungsgruppe entspricht.

Diese Ausführungen entsprechen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. das zuvor genannte Urteil vom 9. November 1973), von der abzugehen insoweit keine Veranlassung besteht. Das gilt auch im Hinblick auf das vom beklagten Land angeführte Verfahren vor dem Arbeitsgericht Bonn (1 Ca 781/72), das ohnehin inzwischen rechtskräftig dadurch abgeschlossen worden ist, daß die Klage durch das Landesarbeitsgericht als unzulässig abgewiesen worden ist (LAG Düsseldorf 13 Sa 311/73). Dies wiederum beruht darauf, daß die Vorschriften des BAT über die Eingruppierung seit dem 31. Dezember 1969 gekündigt und auch durch den 31. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 18. Oktober 1973 nicht wieder in Kraft gesetzt worden sind.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kann auch davon ausgegangen werden, daß der Kläger die höherwertige, nach VergGr. IV a BAT zu bewertende Tätigkeit in einem nicht unbeachtlichem Umfange ausübt. Das Landesarbeitsgericht stellt nämlich fest, daß der Kläger entgegen der Auffassung des beklagten Landes nicht nur zu 4 % der Gesamttätigkeit oder zu 13, 5 % der Tätigkeit als erster technischer Sachbearbeiter mit Tätigkeiten beschäftigt war, die nach VergGr. IV a BAT zu bewerten sind, sondern daß sich aus dem Vorbringen beider Parteien ergebe, daß der Kläger in erheblich größerem Umfange, wenigstens zu etwa einem Drittel seiner gesamten Tätigkeit, mit höherwertigen Aufgaben beschäftigt gewesen ist. Das Landes-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

arbeitsgericht entnimmt dies daraus, daß der Kläger unwider-
sprochen vorgetragen habe, vom 1. Oktober 1969 bis 31. Mai
1972 unter 565 Arbeitstagen 170 Tage für das Verfahren Jeinsen
aufgewendet zu haben. Darüber hinaus habe er substantiiert dar-
gelegt, seit Oktober 1969 in anderen Flurbereinigungsverfahren
als Sachbearbeiter gearbeitet zu haben und als ausführender
vermessungstechnischer Sachbearbeiter tätig gewesen zu sein.
Das Landesarbeitsgericht sieht dabei als nicht ausreichend
substantiiert bestritten an, daß der Kläger die verantwort-
liche Ausführung der von ihm ausgeführten Flurbereinigungs-
verfahren durchgeführt habe, weil nicht vorgetragen worden
sei, daß andere Bedienstete jeweils mit diesen Flurbereinigungs-
verfahren verantwortlich betraut worden seien.

Das angefochtene Urteil trifft damit Feststellungen auf-
grund des beiderseitigen Vorbringens der Parteien, die für die
Revisionsinstanz bindend sind. Die hiergegen erhobenen Angriffe
der Revision gehen fehl. Insbesondere ist es rechtlich nicht
möglich, nunmehr in der Revisionsinstanz zu behaupten, das
beklagte Land habe entgegen der Feststellung des Landesar-
beitsgerichts den entsprechenden Vortrag des Klägers doch
substantiiert bestritten. Das ist keine ordnungsgemäße Ver-
fahrensrüge, sondern den Feststellungen des angefochtenen Ur-
teils zuwiderlaufender neuer Sachvortrag, der in der Revisions-
instanz nicht mehr berücksichtigt werden kann. Vielmehr hätte
gegenüber dem angefochtenen Urteil insoweit Berichtigung des
Tatbestandes beantragt werden oder sich ein entsprechender Wider-
spruch unmittelbar aus dem Protokoll ergeben müssen, wenn die
Sachdarstellung des Landesarbeitsgerichts als unzutreffend be-
zeichnet werden sollte.

Ist aber demgegenüber davon auszugehen, daß der Kläger
sogar zu etwa einem Drittel seiner Tätigkeit höherwertige Auf-
gaben erfüllte, so ist das jedenfalls als ausreichend anzu-
sehen, um Vergütung nach der höherwertigen Vergütungsgruppe
beanspruchen zu können. Insoweit muß nämlich berücksichtigt
werden, daß es sich bei den Tätigkeitsmerkmalen der begehrten
VergGr. IV a BAT um einen doppelten Herabshebungstatbestand

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

handelt. Der Kläger muß zunächst die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT Fallgruppe 2 erfüllen, sich daraus nach VergGr. IV b Fallgruppe 22 und daraus nochmals nach den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a Fallgruppe 11 BAT herausheben. Bei einem solchen doppelten Heraushebungstatbestand kann jedenfalls nicht verlangt werden, daß sich der Kläger jeweils mit seiner Tätigkeit zugleich auch überwiegend aus den niedrigeren Vergütungsgruppen heraushebt (vgl. BAG AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT und das schon genannte Urteil vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -).

Allerdings kann, wie das beklagte Land mit Recht rügt, dem angefochtenen Urteil nicht ohne weiteres entnommen werden, ob das Landesarbeitsgericht von dem zutreffenden Rechtsbegriff ausgeht und ohne Rechtsfehler annimmt, daß der Kläger als vermessungstechnischer Angestellter sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung seines Aufgabengebietes aus der niedrigeren Fallgruppe heraushebt. Das Landesarbeitsgericht geht nämlich ohne weiteres davon aus, daß der Kläger als ausführender vermessungstechnischer Sachbearbeiter oder erster technischer Sachbearbeiter tätig geworden sei und damit vermessungstechnische Ingenieurarbeiten eines Flurbereinigungsverfahrens verantwortlich ausgeführt hat. Es fehlt insoweit an einer näheren Darlegung dazu, was unter einem ausführenden "vermessungstechnischen Sachbearbeiter" oder einem "ersten technischen Sachbearbeiter" im Sinne des Vermessungsdienstes zu verstehen ist. Vorliegendenfalls wird jedoch das angefochtene Urteil von diesem Mangel nicht entscheidend beeinflusst. Das Landesarbeitsgericht geht nämlich hierbei von einem zwischen den Parteien unstreitigen bzw. von dem beklagten Land nicht hinreichend substantiiert bestrittenen Sachverhalt aus, aus dem beide Parteien entnommen haben, daß der Kläger jedenfalls teilweise verantwortlich vermessungstechnische Ingenieurarbeiten eines Flurbereinigungsverfahrens ausgeführt hat.

Unter diesen Umständen konnte das Landesarbeitsgericht ausnahmsweise davon ausgehen, daß die Parteien übereinstimmend einen Sachverhalt als gegeben betrachten, der die Subsumtion unter die zuvor bezeichneten rechtlichen Merkmale ohne weiteres gestattet. Zwar können die Parteien die Erfüllung von Tätigkeits-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

merkmalen im rechtlichen Sinne grundsätzlich nicht unstreitig stellen; es ist aber möglich, übereinstimmend von Tatsachen auszugehen oder solche vorzutragen, aus denen sich ein rechtlicher Schluß auf das Vorliegen entsprechender Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsmerkmale ohne weiteres rechtfertigt. So liegt der Fall hier, wenn sowohl der Kläger als auch das Kulturantrag und das beklagte Land als auf dem Gebiet der Vermessungstechnik besonders fachkundige Kreise von der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der verantwortlichen Ausführung vermessungstechnischer Ingenieurarbeiten eines Flurbereinigungsverfahrens übereinstimmend ausgehen. In einem solchen Falle kann in der Regel nicht gefordert werden, daß das Gericht derartige rechtliche Voraussetzungen weiter aufklärt, was es vorliegend ohnehin nur mit Hilfe eines Sachverständigen (§ 144 ZPO) aus den Kreisen der staatlichen Vermessungsverwaltung durchführen könnte. In Wirklichkeit ist zwischen den Parteien auch nicht streitig gewesen, was unter der "verantwortlichen Ausführung vermessungstechnischer Ingenieurarbeiten eines Flurbereinigungsverfahrens" zu verstehen ist; vielmehr ging es in diesem Rechtsstreit immer nur darum, in welchem Umfange der Kläger solche Arbeiten ausführte und welcher Umfang Voraussetzung für die Erfüllung der höherwertigen Tätigkeitsmerkmale ist.

Darüber hinaus hat das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf abgestellt, daß der Kläger für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich war und es auf eine besondere "Ernennung" zum ersten technischen Sachbearbeiter nicht ankommt. Vielmehr reicht es aus, wenn der Kläger die in der Protokollnotiz genannten Tätigkeiten ausübt, da die Eingruppierung allein nach der auszuübenden Tätigkeit erfolgt und eine Ernennung tariflich nicht zur Voraussetzung im Sinne eines besonderen Tätigkeitsmerkmals gemacht ist (vgl. Urteil des Senats vom 23. Mai 1973 - 4 AZR 349/72 -, demnächst AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT).

Danach war die Revision des beklagten Landes mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann

Dr. Auffarth

Dr. Feller

Ehrenamtlicher Richter

Clemens hat Urlaub und ist
an der Unterschriftsleistung
verhindert.

gez. Dr. Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)